

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Diskussionsentwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wett-
bewerb

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Ziele sowohl der Richtlinie (EU) 2023/2673 als auch der Richtlinie (EU) 2024/825, deren nationaler Umsetzung der Diskussionsentwurf dient. Die vorgeschlagenen Anpassungen am Lauferkeitsrecht tragen aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen der Verbraucher speziell in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und auf Herausforderungen der Digitalisierung Rechnung. Praktikable Regelungen in diesen Bereichen fördern die Rechtssicherheit und stärken das Vertrauen der Verbraucher.

Dabei ist zu begrüßen, dass der Diskussionsentwurf dem weitestgehend vollharmonisierenden Charakter der Richtlinien entspricht und von der Einführung zusätzlicher Vorgaben auf nationaler Ebene im Grundsatz absieht. Dies sollte indes auch für den auf Verbraucher beschränkten Anwendungsbereich der umzusetzenden Vorgaben der – ergänzten – Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken gelten. Insofern sollten sich insbesondere die Regelungen zu Aussagen über künftige



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Abteilung Recht / Compliance /
Verbraucherschutz

E-Mail

recht@gdv.de

Umweltleistungen aus Art. 6 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie auch im nationalen Recht nur auf Äußerungen gegenüber Verbrauchern erstrecken.

Um die praktische Anwendung der Vorgaben in der Praxis zu erleichtern und um Konsistenz mit dem darüberhinausgehenden Rechtsrahmen zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht darüber hinaus einzelne technische Anpassungen erforderlich:

1. Einheitliches Verständnis des Begriffs „Umweltaussage“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E)

Zentraler Punkt der in der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-RL) verankerten Neuregelungen ist der Begriff der „Umweltaussage“, der dort eine sehr weite Definition erfährt. Allerdings erfolgt ein wesentlicher Hinweis auf den Inhalt des Begriffs nicht in der EmpCo-RL selbst, sondern in der – noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen – Green Claims Richtlinie. Dieser Richtlinienentwurf legt in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 ein einheitliches Verständnis des Begriffes fest und verweist hinsichtlich der Definition auf die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie. Zugleich konkretisiert der Entwurf der Green Claims Richtlinie in EG 12 den Begriff dahingehend näher, dass sich eine Umweltaussage in diesem Sinne auf Umweltwirkungen des Produkts selbst beziehen muss. Aussagen, die zum Gegenstand haben, dass ein Produkt umweltbewusstes Verhalten des Kunden fördert, sollen demgegenüber keine Umweltaussagen in diesem Sinne darstellen:

EG 12 Green Claims Richtlinie Entwurf:

„Angebote zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die die Erfüllung der vom Verkäufer oder Dienstleister vorgegebenen Umweltkriterien voraussetzen, oder Angebote, bei denen die Verbraucher bei Erfüllung solcher Kriterien günstigere Vertragsbedingungen oder Preise erhalten, beispielsweise sogenannte grüne Darlehen, Versicherungen für umweltfreundliche Wohnhäuser oder Finanzdienstleistungsprodukte, bei denen umweltfreundliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen honoriert werden, sollten nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.“

Diese Klarstellung dient der Abgrenzung des Begriffs der „Umweltaussage“ und sollte bei der nationalen Umsetzung der EmpCo-RL in § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E oder zumindest in die Gesetzesbegründung übernommen werden. Zudem würde auf diese Weise für den Fall der Verabschiedung der Green Claims Richtlinie späteren Unklarheiten vorgebeugt und ein konsistentes Verständnis gewährleistet.

Die Green Claims Richtlinie hat das Gesetzgebungsverfahren noch nicht passiert. Dem Vernehmen nach haben die Trilogverhandlungen kürzlich begonnen. Der

Entwurf wird von Seiten der Wirtschaft wegen der erheblichen bürokratischen Belastungen zurecht stark kritisiert.

Unbeschadet dessen zeigen die übereinstimmenden Positionen der Trilogparteien auf EU-Ebene zu EG 12, dass in Bezug auf das Verständnis des Begriffs „Umweltaussage“ auf Seiten des europäischen Gesetzgebers Einigkeit besteht.

2. Wirtschaftsprüfer als unabhängige externe Sachverständige (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b UWG-E)

Zukünftig soll eine Umweltaussage über eine künftige Umweltleistung nur noch getroffen werden dürfen, wenn zu den betreffenden Verpflichtungen ein Umsetzungsplan erstellt wird, der seinerseits regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird. EG 4 der Richtlinie führt hierzu aus, dass der Sachverständige insbesondere frei von Interessenkonflikten sein und über Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen verfügen sollte.

Insofern möchten wir darauf hinweisen, dass eine Befassung der Wirtschaftsprüfer mit Nachhaltigkeitsthemen bereits in mehreren anderen Zusammenhängen vorgesehen ist. So sieht der Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vor, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat, wobei auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses bestellt werden kann (§§ 324 b ff. HGB-E). Hierfür muss der Abschlussprüfer eine zusätzliche, nachhaltigkeitsbezogene Qualifikation erwerben (§ 13c WPO-E). Auch im Versicherungsrecht sind die Wirtschaftsprüfer schon heute für die Überprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen zuständig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VAG mit Bezug auf die Offenlegungsverordnung).

Um bestehende Ressourcen und Kompetenzen effektiv zu nutzen und um einen Gleichlauf der für die Unternehmen geltenden Regelwerke herzustellen, sollte bei der Umsetzung der EmpCo-RL die Möglichkeit verankert werden, neben anderen unabhängigen Sachverständigen auch Wirtschaftsprüfer sowie den Abschlussprüfer mit den in § 5 Absatz 3 Ziffer 4 Buchst. b UWG-E vorgesehenen Pflichten zu betrauen.

3. Umweltaussagen auf Konzernebene (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E)

Darüber hinaus wäre die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in der nationalen Umsetzung sinnvoll, dass die Erstellung eines Umsetzungsplans für die Umweltaussage über künftige Umweltleistungen auf Ebene der Konzernmutter ausreichend ist, soweit die Tochterunternehmen von diesem umfasst sind und er dieselbe Umweltaussage zum Gegenstand hat. Es sollte in diesen Fällen nicht

erforderlich sein, dass jede Tochter der Gruppe einen eigenen Umsetzungsplan erstellen muss, der wiederum von einem externen Sachverständigen geprüft wird, um eine Umweltaussage bezogen auf künftige Umweltleistungen treffen zu dürfen. Dies wäre auch im Einklang mit der Regelung in Art. 22 Abs. 2 CSDDD, welcher die Erstellung und Veröffentlichung eines Transitionsplans im Rahmen der CSRD-Berichterstattung auf Ebene der Konzernmutter – sofern ein solcher erstellt wird – für alle mitumfassten Töchter für ausreichend erklärt.

4. Aussagen zu Umweltauswirkungen auf Basis einer Kompensation von Treibhausgasemissionen (Ziffer 4c des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E)

Aussagen, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen gründen und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, sollen künftig stets unlauter sein. Mit Blick auf die praktischen Schwierigkeiten, den Ausstoß von Emissionen im Zusammenhang mit einem Produkt vollständig auszuschließen, hat diese Regelung für Unternehmen erhebliche Auswirkungen. Zugleich existiert zum Begriff „Kompensation“ im Sinne dieser Vorgabe keine abschließende Definition. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, diejenigen Präzisierungen und Anhaltspunkte, die in der Richtlinie für die Auslegung erteilt werden, vollständig im nationalen Recht zu verankern. Der Diskussionsentwurf übernimmt die Klarstellungen aus Erwägungsgrund 12 der EmpCo-Richtlinie indes nur zum Teil in die Gesetzesbegründung. Erwägungsgrund 12 grenzt ab zwischen Kompensationen innerhalb und außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts. Werden Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts ausgeglichen, soll das in Ziff. 4c geregelte Verbot keine Anwendung finden. Auch diese wichtige Präzisierung sollte sich in der Begründung des Umsetzungsgesetzes wiederfinden.

Berlin, den 26.02.2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de